

fallend. Das Verbum wird sonst als spezieller Rechtsterminus bei Übertragung römischer Eigenkirchen in die Verwaltung eines Bischofs oder Abtes angewendet⁹⁷. Vielleicht ist der Ausdruck von Wiener Seite hineingebracht worden, um die Ansprüche des Erzbischofs auf Romans indirekt zu stützen. Aber gerade im Falle dieser päpstlichen Eigenkirche mit besonderer *libertas* ist eine Übertragung nicht erfolgt; Urban II. hat an der unmittelbaren Abhängigkeit der Canonica von der römischen Kirche entschieden festgehalten.

Die von Ruinart überlieferte Textgestalt des Privilegs von 1094 scheint noch eine andere Interpretation zu ermöglichen, denn die Kopie fährt nach *committimus* ohne Satzzeichen in Kleinschreibung fort: *per autentica praedecessorum privilegia contributa nos quoque ... permanere decernimus*. Man sucht ein Objekt, wobei auffällt, daß sowohl bei dem Partizip *contributa* wie bei den nachfolgenden Adjektiven *firma integraque* zunächst jeweils ein *-m* angefügt war. Dies scheint auf ein verlorenes Nomen im Femininum zu deuten, man könnte an *ecclesiam romanensem* denken. Bei einer Zwischenabschrift wäre es ausgefallen, weswegen Ruinart die drei sinnlos gewordenen *-m* wegstrich. Eine rein hypothetische Rekonstruktion ergäbe: (*Romanensem ecclesiam*) *per autentica praedecessorum (nostrorum) privilegia sanctae Viennensi ecclesiae contributam nos quoque praesentis decreti auctoritate firmam (tibi) integramque perpetuo permanere decernimus*. Der Satz vermittelt jedoch auch in seiner überlieferten Gestalt einen Sinn, so etwa: „Das, was durch die echten Privilegien (unserer) Vorgänger der heiligen Kirche von Vienne übertragen wurde, soll auch durch unsere Urkunde fest, unversehrt und auf ewig Bestand haben.“ Zudem wäre bei Einschub der Kirche von Romans eine weitere Erschleichung gegeben und man könnte erwarten, daß der Bericht des Hugo von Grenoble dies hervorgehoben hätte.

Obwohl kaum ein Bestand mittelalterlicher Papsturkunden so viele Fälschungen enthält wie der von Vienne, erscheint gerade in ihm eine besonders häufige Berufung auf ihre angebliche Echtheit. Wir sehen es in dem erschlichenen Privileg von 1094 noch in relativ zurückhaltender Form. Die falsche Urkunde Gregors VII. (Gundlach Nr. 26) bildet einen besonderen Einschub (*ex quo liquet privilegio et aliis quampluribus, et his autenticis, ...*). Calixt II. geht 1119–20 noch weiter, indem er vier Fälschungen besonders hervorhebt (Silvester I., Nikolaus I., Leo IX., Gregor VII.) und sie wie die übrigen Papstprivilegien als echt bezeichnet. Calixt II. steht damit als Papst

⁹⁷) Vgl. JL 5392 für St-Victor von Marseille (San Servando, Toledo); JL 5606 für St-Jean-d'Angély (Kloster Bazac); JL 5703 für den Bischof von Huesca (*ecclesia Lasiensis*); JL 5432 für St-Chaffre du Monastier.